

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-08-31

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Janitz
Telefon: 545 - 2086

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00355/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss

Betreff

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 67000.95116 in Höhe von 178.700 €
Neubau Straßenbeleuchtungsanlage in der Crivitzer Chaussee

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 67000.95116 in Höhe von 178.700 € für den Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Crivitzer Chaussee.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Kostenschätzungen des Fachbereiches für die Haushaltsstelle 67000.95116 lagen erheblich unter den im Rahmen der Kostenberechnung durch den beauftragten Planer ermittelten zu erwartenden Kosten. Auf der Grundlage der Haushaltssituation sollen die unvorhergesehenen Mehrkosten der Beleuchtungsmaßnahme, die in der Haushaltsstelle 67000.95116 des Haushaltsplanes des Jahres 2009 veranschlagt wurde, dadurch gedeckt werden, dass auf die Durchführung der Maßnahme Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Grevesmühlener Straße verzichtet wird.

In der Haushaltsstelle 67000. 95117 wurden im Haushaltsjahr 2009 240.000 € für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Grevesmühlener Straße veranschlagt. Für die Planungsleistungen wurden 25.300 € schon bezahlt, 56.300 € wurden zur Deckung der Mehrausgaben für die Maßnahme Straßenbeleuchtung Am Grünen Tal verwendet, so dass ein Restbetrag von 158.400 € zur Deckung der Mehrkosten in der Haushaltsstelle 67000. 95116 verwendet werden kann. Zur weiteren Deckung der Mehrkosten in der Haushaltsstelle 67000.95116 sollen die Restmittel aus der Haushaltstelle 68000.96507 (Dynamisches Verkehrsleitsystem) in Höhe von 20.300 € eingesetzt werden.

Da zudem die Maßnahmen der Straßenbeleuchtung anders als die übrigen Projekte der ZIP-Anmeldeliste einen ausreichend fortgeschrittenen Vorbereitungsstand besitzen, sollen

die frei gewordenen Mittel des Zukunftsinvestitionsprogramms einer anderen Modernisierungsmaßnahme der Straßenbeleuchtung zufließen. Wegen des bestehenden Gefährdungspotenzials der bestehenden Anlage in der Crivitzer Chaussee fiel die Wahl auf diese Anlage.

Insgesamt war im Jahr 2009 die Erneuerung von vier Beleuchtungsanlagen veranschlagt worden:

Am Grünen Tal	67000.95115	Ansatz 88.500 €
Crivitzer Chaussee	67000.95116	Ansatz 180.000 €
Grevesmühlener Straße	67000.95117	Ansatz 240.000 €
Ludwigsluster Chaussee	67000.95118	Ansatz 275.000 €

Nach der Kostenberechnung für die Maßnahme Crivitzer Chaussee werden Baukosten in Höhe von ca. 286.300 € entstehen. Auf dieser Grundlage erhöhen sich nach den Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure auch die Honorarkosten für Planung und Bauüberwachung um ca. 27.000 € auf 47.000 €. Die Gesamtkosten betragen danach 333.300 €.

Mit diesen Mitteln ist beabsichtigt, in 2010 die Anlage im Abschnitt vom unbefestigtem Parkplatz (Nähe Sportplatz) bis zur Plater Straße mit dem Bau zu beginnen und im Jahr 2011 zu beenden.

Daher ist eine überplanmäßige Ausgabe zu beantragen. Nach § 50 Absatz 1 Kommunalverfassung sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Voraussetzungen liegen insofern vor, als bei der Kostenschätzung davon ausgegangen worden war, dass die geplanten Mittel für die Durchführung der Maßnahme ausreichen. Das ist im Ergebnis der weiteren Durchplanung nicht mehr der Fall, die Mehrausgabe ist also unvorhergesehen. Sie ist auch unabweisbar, weil anderenfalls die Erneuerung der Beleuchtungsanlage der Crivitzer Chaussee gleichsam eine Gefahrenabwehrmaßnahme ist.

Die Stahlbetonmaste der Anlage der Crivitzer Chaussee sind durch Betonkorrosion geschädigt. Die Betonkorrosion bewirkt die Änderung des pH-Wertes des Betons, in deren Folge auch der Betonstahl korrodiert. Die Stahlkorrosion setzt den Haftverbund zwischen Beton und Betonstahl herab und führt letztlich in Folge der Volumenvergrößerung der Korrosionsprodukte zu Betonabplatzungen. Dadurch wird die Standsicherheit der Mastkonstruktion beeinträchtigt und die Gefahr herabfallender Teile entsteht. Die Stahlbetonmasten der Anlage der Crivitzer Chaussee besitzen so genannte Auslegermaste. An diesen Masten ist am Mastkopf eine auskragende Stahlkonstruktion befestigt, die wiederum die Leuchte trägt. In Folge von Windbeanspruchungen werden bei diesen Masten deutlich höhere Kräfte in den Mastkopf eingeleitet, als das bei Masten ohne Ausleger der Fall ist. Eine zuverlässige Möglichkeit, den Versagenszeitpunkt dieser Konstruktionen zu bestimmen, besteht nicht. In der Vergangenheit sind Schadenereignisse bereits eingetreten. Die Fachverwaltung legt daher besonderes Augenmerk darauf, die gefährdeten Maste auszutauschen. Die Erneuerung der Anlagen, die mit diesen Masten bestückt sind, ist daher wegen ihres Alters und der Abwehr möglicher und nicht kalkulierbarer Gefahren vordringlich.

Nach § 22 Absatz 4 Nr. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss Entscheidungen über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen trifft. Für die Entscheidung über diese überplanmäßige Ausgabe ist der Hauptausschuss zuständig. Nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 KV M-V bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- € und höchstens von 250.000,- €. Durch die hier beantragte überplanmäßige Ausgabe wird die genannte Wertgrenze nicht überschritten.

2. Notwendigkeit

Die Beleuchtungsanlage der Crivitzer Chaussee ist zur Erfüllung der gemeindlichen Beleuchtungspflicht erforderlich. Ihre Funktion kann nur durch die Erneuerung sichergestellt werden.

3. Alternativen

Zur Erneuerung der Beleuchtungsanlage besteht nur die Alternative, im Rahmen der Unterhaltungsleistungen fortlaufend den Austausch einzelner Maste solange vorzunehmen, bis auf diese Weise der Austausch aller Maste vollzogen wurde. Dem stehen allerdings deutliche Nachteile gegenüber. Es bleiben zunächst die veralteten unterirdischen Leitungsanlagen in Betrieb und erzeugen stetig steigenden Wartungsaufwand. Der Austausch einzelner Maste ermöglicht nicht die Reduzierung der Mastanzahl und damit im Wesentlichen des Energieverbrauchs der Anlagen, da die Maststandorte der neuen Maste denen der alten entsprechen. Und schließlich ist der Austausch einzelner Maste bzw. Leuchten in der Summe bedeutend kostenintensiver, als die Erneuerung der Gesamtanlage. Damit ist die Alternativlösung keinesfalls wirtschaftlich.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Weder die Erneuerung der Beleuchtungsanlage, noch die überplanmäßige Ausgabe haben Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Erneuerung der Beleuchtungsanlage besitzt insoweit Wirtschafts- bzw. Arbeitsmarktrelevanz, als sie mit der Auslösung eines Auftrages verbunden ist.

6. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erneuerung der Beleuchtungsanlage entstehen nicht geplante Mehrkosten in Höhe von 178.500 €

überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr:

Mehrausgaben in der Haushaltsstelle: 67000.95116 Erneuerung Straßenbeleuchtung Crivitzer Chaussee in Höhe von 178.700 €

Deckungsvorschlag:

Minderausgaben in der Haushaltsstelle: 68000.96507 Dynamisches Parkleitsystem in Höhe von 20.300

Minderausgaben in der Haushaltsstelle 67000.95117 Straßenbeleuchtung Grevesmühlener Straße in Höhe von 158.400 €

Erläuterungen:

Auf der Grundlage der Haushaltssituation sollen die unvorhergesehenen Mehrkosten der Beleuchtungsmaßnahme, die in der Haushaltsstelle 67000.95116 des Haushaltsplanes des Jahres 2009 veranschlagt wurde, dadurch gedeckt werden, dass auf die Durchführung der Maßnahme Dynamisches Verkehrsleitsystem verzichtet wird und die dadurch frei werdenden Mittel für die Maßnahmen verwendet werden. Die Entscheidung wird wie folgt

begründet:

Die Kosten der in der Haushaltsstelle 67000.95116 erfassten Beleuchtungsmaßnahme Crivitzer Chaussee werden auf der Grundlage der Regelungen des Zukunftsinvestitionsprogrammes im Grundsatz vom Bund mit 75%, vom Land mit 10% und von der Kommune mit 15% getragen. Diese 85%ige Förderung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage ist bei der Ermittlung der Höhe möglicher Anliegerbeiträge als anderweitige Deckung im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG M-V zu betrachten. Demnach verbleiben 15 % der Gesamtkosten, für die seitens der Landeshauptstadt Schwerin eine beitragsrechtliche Prüfung vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang kann die Landeshauptstadt Schwerin von einer Beitragserhebung aus verschiedenen Gründen (z. B. aus Wirtschaftlichkeitserwägungen wegen eines groben Missverhältnisses von Verwaltungsaufwand und Einnahmeerzielung) absehen. Für die Beleuchtungsanlage in der Crivitzer Chaussee (67000.95116) kommt der Verzicht auf die Beitragserhebung grundsätzlich nicht in Betracht. Die Überlegung, dass beitragsrechtlich ein angemessenes Verhältnis zwischen den Vorteilen, die den Beitragspflichtigen durch die ausgebaute Erschließungsanlage erwachsen, und den Ausbaubeiträgen, die die Gemeinde von den Beitragspflichtigen verlangt, zu bestehen hat, kann hier nicht zum Verzicht auf die Beitragserhebung führen. Allerdings setzt die Beitragserhebung voraus, dass sich die Abrechnung auf einen abrechnungsfähigen Abschnitt bezieht. Als abrechnungsfähiger Abschnitt käme der Bereich der Crivitzer Chaussee zwischen der Einmündung der Straße Am Grünen Tal und der Einmündung der Plater Straße in Frage. Der Teil der Crivitzer Chaussee, in dem jetzt die Beleuchtungsanlage erneuert werden soll, beinhaltet zwar diesen abrechnungsfähigen Abschnitt, ist allerdings erheblich größer. Die Erneuerung der Teile der Beleuchtungsanlage der Straße, die jetzt nicht Bestandteil der Maßnahme sind, muss sich wegen des Zustandes der Maste in sehr kurzer Zeit anschließen. Vor dem Hintergrund des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für jeweils gesonderte Beitragserhebungsverfahren soll das Beitragserhebungsverfahren nach Herstellung der Gesamtanlage durchgeführt werden.

Anlagen:

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin